

Heimat im Grenzland

Heimatkundliche Blätter der „Grenzzeitung“ aus den Grenzkreisen Stolp, Schlawe, Bütow und Rummelsburg

Folge 16

Freitag, 25. Juni 1937

1. Jahrgang

Kirchspiel Großpomeiste im Kreis Bütow

Der dörflichen Kirchenchronik gegenwartsnah nachgestaltet von Mag. Bewersdorff, Borzjin

Sein Sohn Bogislaw (1108 bis 1150) erhielt einen Teil Ostpommerns, dabei auch das Land Bütow. — 1310 schenkte Waldemar von Brandenburg Pomeiste der Abtei Oliva. Von 1313 bis 1315 verbreitete hier ein Komet Furcht und Schrecken. „Seit seiner Erscheinung war kalte Witterung, und es ging unaufhörlich schrecklicher Regen nieder, der die Saaten vernichtete und entsetzliche Hungersnot verursachte, die drei Jahre lang wüthete und pestartige Seuchen mit sich brachte.“ —

1335 wurde auf Schloß Bütow unter Leitung des Ordens-Comthurs Otto aus Stolpe ein Streit über den Lupowsker (Zassener) See geschlichtet, der zwischen dem Abt zu Oliva und dem Ritter Raczlaus von Jassen ausgebrochen war. Der See an sich wurde dem Abt als Besitzer der Herrschaft Pomisko (Pomeiste) eigentümlich zuerkannt, dagegen merkwürdigerweise dem Ritter die Fischereigerechtigkeit zugestanden. Hierbei hat auch der Pfarrer von Bütow mitgewirkt. 1349 verschrieb der Abt Sifrid zu Oliva dem Müller Bartko die Mühle im Dorfe Pomisko zu culmischem Recht. (Städteordnung der Stadt Culm von 1233, die für zahlreiche neue Städte im Ordensland vorbildlich wurde.)

1350 wüthete der „schwarze Tod“ im Lande. Am 11. November dieses Jahres verglich sich der Orden mit dem Bischof Johannes von Kammin, zu dessen Diözese das Land Bütow „in spiritulibus“ gehörte, über Zehnten und Landesgrenzen. Von allen Gütern im einstigen Sprengel sollten alljährlich zu Martini von jeder culmischen Hufe zwei Silberlinge gegeben werden. Seit jener Zeit werden von vielen alten Ortschaften des Amtes Bütow, wozu auch Pomeiste gehörte, Abgaben von insgesamt 17,25 Mark als „Bischofsgeld“ erhoben, das seit der Säkularisation (Verweltlichung der Kirche) in die Staatskasse fließt.

1381 erwarb Winrich von Kniprode von der Abtei Oliva das Gut Pomisko und den See Lupansko (Lupowsker-Zassen) mit allem Zubehör. Winrich verschrieb für die Abtretung dieser und einiger anderer Güter „mit allen Zubehörungen“ der Abtei Oliva 50 Mark ewigen Zinses.

1390 schenkte der Orden das Gut Pomisko einem Ritter, der Stifter des Geschlechts derer von Pomiska wurde. Ein Vertreter desselben lag auf Georgendorf. Einige verwalteten das Amt eines Landrichters. Der letzte starb 1786 zu Riesenburg in Preußen, nämlich der General-Lieutenant der Kavallerie und Chef eines Dragoner-Regiments Nicolaus Alexander von Pomeiste. Dieser stiftete im Testament ein Fideicommiss und legte dem jeweiligen Besitzer des Gutes Großpomeiste die Verbindlichkeit auf, neben seinem Namen auch Namen und Wappen (Stich) derer von Pomeiste zu führen. 1365 schenkte Winrich von Kniprode den Rittern Nikel und Bartusch das Gut Jassona (Zassen) zu culmischem

Recht. Von ihren Nachkommen ist leider keine Spur auffindbar. —

Für Kirche und Pfarre sorgte der Deutsche Ritterorden überall. Er legte den belehnten Adelsgeschlechtern die Pflicht auf, Kirchen zu bauen und zu unterhalten mit der Berechtigung, einen Pfarrer bei Erledigung der Stelle selbst zu wählen. Er überwies der Pfarre den Genuß der Amtseinkunft. So ist auch in Großpomeiste zu jener Zeit eine Kirche, „die einzige adlige Gutskirche“ gebaut worden, während die Filiale Jassen erst nach der Reformation errichtet wurde. Jeder Dorfpfarrer erhielt gewöhnlich vier Freihufen, dazu von jeder Hufe aller eingepfarrten Dörfer als Meßkorn 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer. Er war persönlich frei von allen Lasten und Abgaben. Für gottesdienstliche Verrichtungen durfte er Gaben nachfordern, aber dennoch wurden ihm „Gott zu Liebe Liebesopfer nach des Landes guter Gewohnheit“ gebracht. Aus einem Visitationsbericht des Ordens von 1437 geht hervor, daß Kleinpomeiste zu den zinspflichtigen, die Güter Jassen, Großpomeiste, Poppow (Piepchen) und Gellentz (Zellentz) dagegen zu den mit culmischem und magdeburgischem Recht ausgestatteten Dörfern gehörten.

Das heutige schmucke Pomeister Gotteshaus ist 1890 erbaut worden und hat 1895 seine neue Orgel erhalten, die mit einem Kostenaufwande von 3362 Mark durch den Orgelbauer Grüneberg aus Stettin aufgestellt und am 1. Pfingstfeiertage geweiht wurde. Am 1. Dezember 1894 kam endlich die Teilung des Kirchspieles in zwei selbständige Pfarbezirke Großpomeiste und Jassen zustande. Zum letzteren wurden auch eingepfarrt die bis dahin ganz-weise zu Großpomeiste gehörigen westpreussischen Ortschaften Jamen, Golszau (heute Golszowo) und Zukowken. Vorläufig aber erhielt Jassen noch keinen Geistlichen, da der Rittergutsbesitzer Schrader auf Großpomeiste und Jassen, der einen solchen zu präsentieren hatte,

nicht mit der Teilung einverstanden war. Dieser Zustand dauerte bis 1911. —

Am 13. September 1920 entschied sich das Schicksal der Orte Zukowken, Mülchen nebst Abbauten sowie der deutschen Samen-Abbauten. Diese waren bis zur definitiven Festlegung der deutsch-polnischen Grenze von Polen besetzt. Von der Grenzregulierungskommission hing es ab, ob diese rein deutschen Teile der Gemeinde in Zukunft bei dem deutschen Heimatlande bleiben, oder aber, von Vaterland und Kirche getrennt, an Polen fallen sollte. Lange schwankte die Waagschale hin und her, bis sie schließlich mehr und mehr zu Ungunsten dieser unserer Brüder neigte, obgleich kein Schritt unterlassen worden war, der einige Aussicht auf Erfolg hätte haben können. Am 11. September brachte die Zeitung die erschütternde Kunde, daß diese Ortschaften endgültig zu Polen geschlagen werden würden.

„Und als wir alle, die wir mit den dadurch betroffenen Brüdern gefürchtet, gehofft und gebetet, unsere Hoffnung bereits völlig zu Grabe getragen hatten, hieß es plötzlich am 13. September: „Sie bleiben deutsch! Die polnische Besatzung zieht bereits ab!“ So war es tatsächlich, und wir konnten am Nachmittage schon unsern uns wiedergegebenen Brüdern dankerfüllten Herzens gegenüber dem allmächtigen Lenker der Menschengeschichte freudig und jubelnd die Hände drücken.“ Es wurde beschlossen, den denkwürdigen Tag auch für die kommenden Geschlechter in dankbarem Gedächtnis zu erhalten und zur Erinnerung eine Eiche zu pflanzen. Außer einer erhebenden Feier bei der Pflanzung der Gedächtniseiche wurde ein Festgottesdienst in Pomeiste und Jassen abgehalten, an dem sämtliche Bewohner der befreiten Orte teilnahmen.

Eine zweite Gedächtniseiche, die „Heldeneiche“, wurde am 6. November 1921 gepflanzt im Anschluß an die Enthüllung der Gedenktafeln in der Kirche, die die Namen der im Weltkriege gefallenen Helden der Pfarodie Großpomeiste tragen.

Lassiten, Erbpächter und Kossäten

Wie lebten und arbeiteten unsere Vordäter vor 150 Jahren?

Zur Nachfolgenden sehen wir unsere in Folge 13 begonnene Artikelreihe mit weiteren interessanten Einzelheiten über das Dasein unserer ostpommerschen Vorfahren fort:

II.

Bauern waren damals alle Bewohner des platten Landes, die sich mit Landwirtschaft beschäftigten. Ausgenommen waren die Bewohner adliger Herkunft, die Inhaber eines Amtes oder Besitzer besonderer Rechte waren. Es sei hierbei gleich bemerkt, daß die Standesbezeichnung zur Zeit der Regulierung der Guts- und bäuerlichen

Verhältnisse recht einschneidender Natur war.

Auf der untersten Stufe standen die Büdner oder Häusler. Es waren, verglichen mit der heutigen Zeit, Freiarbeiter, Besitzer eines Häuschens, allerdings ohne Land. Ein festes Arbeitsverhältnis bestand nicht, auch hatten sie keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Für ihre wenigen Schafe und Gänse wurde ihnen ein bescheidenes Hütungsrecht auf der gemeinsamen Weide zugestanden.

Der größere Teil der Landbevölkerung bestand aus Lassiten oder Labbauern. Das

waren Landleute, denen ein Grundstück zur Benutzung überlassen wurden. Sie mußten dafür dem Eigentümer Dienste leisten und Abgaben zahlen. Bei uns in Ostdeutschland gab es erbliche und unerbliche Laßbauern, hier in Pommern überwiegend unerbliche. Doch ging auch hier der Hof in der Regel vom Vater auf den Sohn über. In einer etwas höheren Stellung befanden sich die Erbpächter und Erbzinsleute. Jeder Erbpächter gab einen im angemessenen Verhältnis zum Nutzungswert stehenden jährlichen Pachtzins. Wechselte die Person des Erbpächters, so mußte der neue Erbpächter ein Erbstandsgeld an den Gutsherrn zahlen. Bei dem Erbzinsbauern brauchte die zu entrichtende Abgabe nicht in einem Verhältnis zu verliehenen Rechten zu stehen. Erbpächter und Erbzinsleute waren persönlich frei.

Auf ihren Gütern aber ruhten viele Lasten. So hatten sie z. B. dem Grundherrn Dienste zur Bestellung seiner Gutswirtschaft zu leisten. Bei der Regulierung wurden sie nicht berücksichtigt, weil ihre Verhältnisse damals für so befriedigend angesehen wurden, daß eine Verbesserung ihrer Lage nicht notwendig erschien.

Die Freibauern saßen auf den Schulzengütern, mit deren Besitz die Führung des Schulzenamtes verbunden war. Ein Vorrecht, das am 11. März 1850 aufgehoben wurde. Die Freibauern waren nicht nur persönlich frei, sondern ihr Grundstück gehörte ihnen auch als ihr freies Eigentum. Sie brauchten keinerlei Hofdienste zu leisten. Ihre Güter waren nur wenig größer als gewöhnliche Bauerngüter. Sie zahlten ebenso wie die Dienstbauern Grundsteuer. Auch sie wurden bei der Bauernbefreiung nicht berücksichtigt.

Schließlich gab es noch die Zeitpächter, zu den unerblichen Laßbauern zählend. Sie besaßen das Gut auf Zeitpacht auf Grund eines schriftlichen Vertrages und waren seltener auf adligen Gütern mit eigener Gutswirtschaft als in Städten, Stiftungen usw. zu finden. Meistens zahlten sie die Pacht in Geld.

Als letzte Gruppe sind die Kossäten zu nennen. Sie unterschieden sich von den Bauern sehr auffallend. Sie besaßen ein Haus mit Garten und Wurth, auch kam es vor, daß sie Land in Keil- oder Zwiefelform in der Gewanne besaßen. Stets aber lag es außerhalb der eigentlichen Flur. Die Kossäten standen im gutsherrlichen Verband. Die Mehrzahl von ihnen besaß kein Gespann. Dem Gutsherrn waren sie zu Zins- und Handdiensten verpflichtet.

III.

Den Rechtszustand des Landoorkes vor 150 Jahren hat am treffendsten Friedrich der Große in seinen „Denkwürdigkeiten“ gekennzeichnet. Er bringt darin zum Ausdruck, daß der Zustand, nach welchem die Bauern dem Ader angehören und Knechte ihrer Edelleute sind, unter allen der unglücklichste und ein solcher sei, wogegen sich der Mensch am meisten empöre. Eine Leibeigenschaft hat es in Preußen und damit auch in Pommern kaum in dem Sinne gegeben, daß der Leibeigene kein Vermögen für sich erwerben konnte. Nach der Bauern- und Schäferordnung von 1616 sind die Bauern und Kossäten in Hinterpommern nicht nur Untertanen, sondern wirklich Leibeigene. Sie sind den Anordnungen der Obrigkeit unbedingt unterworfen, müssen Frondienste leisten und müssen es sich gefallen lassen, von einem Hof auf den anderen, von einem Dorf ins andere gebracht oder ganz abgesetzt zu werden. Zwar sind solche Ansprüche von den Ständen häufig erhoben worden, jedoch sind die preussischen Könige diesen Bestrebungen ernstlich entgegengetreten.

Meistens waren die Bauern gutsunter-

„Freyes Jubel Fest“ in Stolpmünde

Wie im Jahre 1821 die 1721 erfolgte Vereinigung Pommerns mit dem preussischen Staat gezeiert wurde / Erinnerungsmedaillen in Silber und Bronze

Am 12. Juli 1821 gab der Landrat des Kreises Stolp die Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Excellenz Sad, bekannt, nach welcher eine allgemeine Feier des „hundertjährigen Jubelfestes der Vereinigung Pommerns mit dem preussischen Staate stattfinden soll, und dazu der 3. August 1821 als der Tag hierzu bestimmt worden ist.“

Dieses Fest sollte in allen Städten und Dörfern der Provinz im Sinne des Königs auf einfache und angemessene Weise begangen werden. Die kirchliche Feier als die eigentliche Weihe des Tages sollte dabei würdig hervortreten. Die Geistlichkeit wurde besonders ersucht, „recht angelegentlich durch eine zweckentsprechende Rede dieses große Fest zu verherrlichen“. Ferner wurde empfohlen, „zur Erhebung der Gemüthe zweckmäßig den Gottesdienst in der freien Natur abzuhalten“.

Durch Kabinettsordre vom 4. Juni 1821 genehmigt, wurde eine „für beifallswürdig erklärte Erinnerungsmedaille“ zum Gedächtnis dieses Tages geprägt, und zwar eine solche in Silber zum Preise von 6 Talern sowie eine in Bronze zum Preise von 1 Taler 8 Silbergroschen, mit einem dazu angefertigten Etui für 12 Groschen.

Eigens für diese bevorstehende Feier geschaffene Kantaten und Volkslieder sollten diesen denkwürdigen Tag verherrlichen. Letztere wurden eigens gedichtet von dem Geheimen Kriegsrat Mähler in Berlin, einem Pommern.

Die Geistlichen, Amtsvorsteher und Schulzen mußten nach stattgefundener Feier dem Landrat einen kurzen Bericht über den Verlauf vorlegen. Ueber die Art der Feierlichkeiten in Stolp selbst ist leider nichts bekannt. Jedoch ist der Originalbericht über die Feier in Stolpmünde und Arnshagen erhalten. Dieser von dem braven „Cämmerer-

tänig. Sie waren an die Scholle gebunden und durften ohne Erlaubnis der Herrschaft weder heiraten, noch auswandern, noch ein bürgerliches Gewerbe erlernen. Der Bauer war Zubehör des Gutes, der Gutsherr seine bürgerliche Obrigkeit. Der Bauer hatte aber noch eine Obrigkeit: den Landesherrn. Ihm mußte er Hand- und Spanndienste leisten und dazu eine Grundsteuer zahlen, die Kontribution. Bei der Aufstellung dieser Steuer im Jahre 1717 wurde als Wertseinheit der Ertrag einer Normalhufe angenommen und bei schlechtem Boden geringer, bei gutem Boden höher angesetzt. Danach wurde ein besonderes Lagerbuch angelegt, das damalige Kataster. Dieses war bis 1865 für die Verteilung der Landeslasten äußerst bedeutungsvoll.

Alle anderen Bewohner des Dorfes, wie Müller, Hirt, Kossät, Schäfer, Schmied und Fischer, zahlten den sogenannten Giebel-schaf. Die Bauern mußten außer der Kontribution noch das Kavalleriegeld zahlen, als Ausgleich für die früher in den Dörfern einquartierte Reiterei, die dafür in Kasernen untergebracht wurde.

Die Lasten waren ziemlich hoch. Ein pommerscher Hof in mittleren Verhältnissen hatte etwa 2 Magdeburger Hufen, in jedem Felde 20 Morgen, im ganzen also 60 Morgen, und zahlte jährlich etwa 20 bis 30 Taler. Außerdem hatte er an den Gutsherrn, an Pflarrer und Küster noch Natural-lieferungen zu entrichten. Dazu kam außerdem der Zwangsgesindedienst. Bis zu einem bestimmten Alter mußten die Kin-

diener Faß“ vorgelegte Bericht veranschaulicht die Feier am besten, wenn er im Original wiedergegeben wird.

„Einem Hochlöblichen Magistratd hier-selbst, Erstatte Ich Meinen Bericht ab und zeige hiermit Bohr, das am 3ten August 1821 in Stadt Stolp Engenthums Dorfschaften, ein Feyerliches Kirchen, wie auch ein Freyes Jubel Fest, mit Defoweriten und Clumnieren abgehalten werden Soll.“

1.) Die Bewohner in Stolpmünde haben, an diesem Bestimmten Tage des Bohrmittags eine Kirchen Feyerliche Andacht abgehalten, Sie haben die Kirche ausgeschmückt, und gezieret mit Galanden und Blumen Kränze, Sindt auf dem Altar und Predigstuhl angehängt, wie anseihen in der Kirche, wie auch die Ganze Kirche mit ein und Ausgang mit Blumen gezieret, und geschmüdet, nach dem Abgehalten Gottesdienst, haben Sie sich einen Ball mit Köstlicher Speise und Trant zugerichtet. Sie haben den ganzen Nachmittag gejubelt, und getanzt, gegen den Abend haben Sie eine Clumnation, angestellt, welches die ganze Nacht gewähret.

2.) Die Bewohner Arnshagen haben auch des Bohrmittags Ihren Kirchen Feyerlicheit abgehalten. Sie haben auch Ihren Gotteshaus mit Blumen ausgezieret und geschmüdet, Sie haben sich auch ein Köstlich Mittag Mahl, mit Speise und Trant angerichtet, und den Nachmittag hat das Gunge Gefinde mit Jubeln, und Tanzen, zugebracht.

3.) Die übrigen 9 Dorfschaften (gemeint sind die übrigen zu Stolp gehörigen Dörfer wie Rathsdammig usw.), haben ebenfalls Ihren Feyerlichen Gottes Dienst, wie auch ein Köstlich Mittag Mahl mit Speise und Trant, zugerichtet und den Ganzen Nachmittag mit Jubeln, und Tanzen zugebracht. Attestire Ich hiermit Stolp, den 17. August 1821. Fr. St.

ter gegen geringen Lohn. Wer aus dem gutsherrlichen Verbands ausscheiden wollte, zahlte ein Loslassungsgeld. Alle diese Lasten wurden durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben.

Der Gutsherr hatte weder eigenes Personal noch Spannvieh. Dafür hatte er die Bauern. Für diese galt die Pommersche Bauernordnung vom 30. September 1764. Diese bestimmte u. a. folgendes:

Die Bauern in Pommern sind keine leibeigene Sklaven, die verschenkt, verkauft oder als Handelsware trafiziert werden können. Was sie erwerben, ist ihr Eigentum, über das sie frei verfügen können. Von dem Gute dürfen sie ohne Einwilligung der Herrschaft nicht fortgehen. Es gab gemessene Dienste, die sich auf bestimmte Arbeiten und bestimmte Wochentage bezogen, und unangemessene Dienste, die mit der Bewirtschaftung des Gutes zusammenhingen. Diese bildeten in Pommern die Regel. Beide Dienste wurden nicht nur zur Bestellung des Aders gefordert, sondern auch zur Errichtung und Erhaltung von Gebäuden, ferner zu Markt- und Reisesuhren, Botengängen usw.

So hatte der Bauer ein Uebermaß von Pflichten, dem nur bescheidene Rechte gegenüberstanden.

(Fortsetzung folgt.)

Entbehrungen für die Existenz der Gemeinschaft zu tragen, das ist die Krönung allen Opfersinns.

Stolp im Siebenjährigen Kriege

Altenmäßige Darstellung von Dr. K. Schuppins / 1. Die Zeit der russischen Raubzüge

Das erste Schreiben, das aus den Kreisen Stolp, Schlawe und Lauenburg 12 000 Scheffel Hafer und 2000 Bund Heu zu 10 Pfund verlangt, wurde unter Hinweis auf den schriftlichen Bescheid Tottlebens, daß die Stadt von Fouragelieferungen befreit sein sollte, einfach ebenso wie ein Mahnschreiben zu den Alten genommen. Das zweite erging aus Belgard am 12. 4. und verlangte von den Kreisen Schlawe, Stolp, Lauenburg, Köslin und Rummelsburg die Lieferung von 5000 Broten, 300 Ochsen, 200 Tonnen und 2000 Quart Brantwein. Obwohl hiervon auf Stolp nur 84 Brote, 5 Ochsen, 3 Tonnen Bier und 34 Quart Brantwein entfallen wären, so schickte der Magistrat doch einen Kurier nach Belgard mit der Bitte, mit Rücksicht auf das schon erwähnte Schreiben vom 10. 3. die Stadt von der Lieferung zu befreien; der Brief kam zurück mit der Randbemerkung, „die Kata der Stadt wird nur wenig ausmachen, und ich kann dieses leicht anordnen“, also nach Ansicht der Stadt mit einer Genehmigung des Antrags; freilich enthielt er zu der Bezugnahme auf den Brief vom 10. 3. die weitere Randbemerkung, „die letzte feindliche Invasion hat alle diese Umstände verändert, und die gehaltenen guten Absichten verwirret“, wodurch die Zusicherung Tottlebens in aller Form zurückgenommen wurde. Mitten hinein in diese Verhandlungen fiel eine Bekanntmachung des Gouvernements in Stettin, nach der die Städte auf die feindlichen Ausschreibungen nichts liefern sollten, „vielmehr alle Extremitäten, nehmlich, daß die verlangten Lieferungen vom Feinde wirklich mit Gewalt abgehohlet werden, erwarten“. Die Stadt glaubte sich mit Rücksicht auf die Anwesenheit der Russen nicht in der Lage, diese Bekanntmachung zu veröffentlichen; das Altenstück wurde deshalb „verwahrlich reponiert“, geriet in Vergessenheit und tauchte erst nach Kriegsende wieder auf. — Am 30. 4. ergeht durch den Kreisdirektor v. Zihewitz ein Ausschreiben des Leutnants v. Wittsch aus Schlawe auf Lieferung von 16 000 Rationen und Portionen, dazu Wein, Bier und Brantwein nach Publiz. Die Stadt beschließt sich erneut darauf zu berufen, daß Tottleben den Kreis Stolp von weitesten Lieferungen freigestellt habe, daß also ohne besonderen Befehl Tottlebens keine Lieferungen gefordert werden könnten. Gewissermaßen als Abschlagszahlung bekommt v. W. 1 Hut Zucker und einen trockenen Lachs von 4 Pfund; der dankt dafür, erinnert aber daran, daß nun auch geliefert werden müsse und verlangt französische Spielkarten für seinen Oberst. Am 4. 5. kommt v. W. selbst mit einem Kommando nach Stolp und erkundigt sich nach dem Stande der Lieferung; er erhält zwar keine Rationen und Portionen, aber für seinen Privatgebrauch 6 Friedrichs d'or, 1 Tabatiere, 1/2 Anker Franzwein, 1/4 Anker Franzbrantwein, 1 Danziger Käse zu 17 1/2 Pfund, 1/4 Pfund Tee, 1 trockenen Lachs zu 4 Pfund, 2 Schinten zu je 20 Pfund und 1 Fl. Rheinwein. Es würde zu weit führen, die Entwicklung dieser Angelegenheit im einzelnen zu behandeln; es genügt festzustellen, daß die Stadt sich durch immer wiederholte Erinnerungen nicht aus der Ruhe bringen ließ und nichts lieferte, ohne dadurch irgendwie Nachteile zu haben; allerdings überließ sie es dabei dem Kreise, sich aufzupfern und lehnte sogar eine Beteiligung an der Fuhrwerksstellung zur Beförderung der gelieferten

Fourage unter dem Vorwande ab, daß die Pferde des Eigentums jetzt alle auf den Danziger Feldern zu arbeiten hätten und daß der Kreis „diese Kleinigkeit“ allein übernehmen könne. — Am 24. 4. erschien wieder einmal ein stärkeres Kommando von etwa 300 Mann unter Rittmeister Dekowatsch, das auf dem Durchmarsch in Stolp übernachtete; es stellte wohl keine besonders hohen Anforderungen, verursachte aber doch an Douceurs und sonstigen Kleinigkeiten fast 200 Thaler Unkosten, unter denen eine Weinrechnung von 55 Thalern bei der Kleinheit des Kommandos und den niedrigen Weinpreisen von höchstens 1 Thaler die Flasche nur schwer verständlich erscheint. — In diese Wochen fällt aus Anlaß einer von Tottleben ausgeschriebenen, besonders hohen Lieferung wieder einer der vielen Konflikte zwischen Stadt und Kreis, die bereits mehrfach angedeutet sind. Am 5. 6. erging durch den Rittmeister Poedin die Aufforderung, innerhalb einiger Tage zu liefern 400 Scheffel Roggen, 2000 Scheffel Hafer oder Gerste, 12 000 Bund Heu, 200 Tonnen Bier, 20 Tonnen Brantwein, 300 Stück Rindvieh, 100 Borspannpferde, 2000 Schafe und 10 000 Thaler bares Geld; in einer gemeinsamen Sitzung von Stadt und Kreis wurde beschlossen, wegen dieser unerfüllbaren Forderung zunächst einmal eine Abordnung nach Belgard zu Tottleben zu schicken; die Stadt stellte den Antrag, daß aus Sparamkeitsgründen ein Abgeordneter des Kreises ihre Interessen vertreten sollte, doch wurde das rundweg abgelehnt. Der nun als Vertreter der Stadt zusammen mit v. Zihewitz und Zuther nach Belgard gehende Stadtschreiber Göppler versuchte eigenartiger Weise zunächst wieder einmal, sich auf Tottlebens Brief vom 10. März 1760 zu berufen; er wurde aber in aller Lebenswürdigkeit abgelehnt, wie überhaupt im Verkehr mit Tottleben und seinem Vertreter, dem Rittmeister v. Poedin, jede gesellschaftliche Form gewahrt wurde; es wurde aber nur erreicht, daß die Viehlieferungen erlassen wurden; im übrigen wurde den Abgeordneten dringend empfohlen, erst einmal mit den Lieferungen zu beginnen; die Gesundheitshaft mußte also im wesentlichen unverrichteter Sache wieder nach Hause zurückkehren. Nachdem Poedin noch mehrfach gemahnt und schließlich mit Exekution gedroht hatte, mußte sich der Kreisdirektor v. Zihewitz doch entschließen, die Lieferung zu verteilen, und zwar wies er der Stadt an Bier, Brot und Brantwein den dritten Teil der ganzen Lieferung zu, an Roggen 1 Scheffel für jede Ackerhufe im Eigentum. Hiermit war die Stadt durchaus nicht einverstanden, weil sie den Standpunkt vertrat, daß ihr höchstens ein Viertel der Lieferung zutame und daß es überhaupt ungerecht sei, sie nach dem Landestatistat mit 384 1/2 intramünialen und 75 Eigentumshufen heranzuziehen, während der adelige Kreis nur nach 699 Ackerhufen veranlagt würde. Vor allen Dingen wegen der geforderten Kontribution entwickelte sich ein heftiger Streit, indem die Stadt behauptete, daß sie durch die Accise dauernd höher belastet sei als das Land, während der Kreis — und wohl ganz mit Recht — einwandte, daß er durch die Lieferungen an Vieh und Korn seine einzige Einnahmequelle verloren hätte, also Brot und alle Bedürfnisse in der Stadt, und zwar zu ungebührlich hohem Preise einkaufen müsse, woran der Bürger um so mehr verdiene, als die Accise, auf die er

sich bei jeder Gelegenheit berufe, doch in die Verkaufspreise schon eingerechnet sei. Der Kreis versuchte, den Rittmeister v. Poedin durch ein Geschenk von 1000 Thalern zu einem Nachlaß in seinen Forderungen zu bewegen, doch ganz umsonst; er sah sich also gezwungen, der Aufbringung des Geldes näher zu treten und beschloß zunächst, von jeder Landhufe 2 Thaler zu erheben und Stadt und Aemter zu der gleichen Leistung aufzufordern. Hierin stießen aber die Bestrebungen des Kreises auf den Widerstand der Stadt, die erst noch einmal Vorstellungen bei Tottleben erheben wollte und dann, wenn diese fruchtlos bleiben sollten, eine Verteilung der Zahlung nach angemessenen Grundstücken, d. h. wahrscheinlich nach der Hufenzahl des Eigentums, ins Auge faßte. Es blieb v. Zihewitz nichts anderes übrig als nachzugeben und sich damit einverstanden zu erklären, daß die Stadt nur vom Eigentum eine Kontribution zahlte, und zwar in der Form, daß aus dem ganzen Kreise einschließlich der Stadt 2000 Thaler zusammenkämen. Hierzu war der Magistrat bereit und beauftragte den Kammerer, die Ausschreibung vorzunehmen und dabei auch die kleinen Pächter und die Bauern von Podewilshausen zu berücksichtigen. Dames jedoch weigerte sich glattweg, eine solche Ausschreibung vorzunehmen: „Will E. E. Rath Ausschreibung machen, wird man das Elend selbst wahrnehmen, mir soll alles egal seyn. Ich kan und werde nichts ausschreiben“. Dazu bemerkte Schmidhammer, daß wohl nichts anderes übrigbliebe als das Geld einzuziehen, daß man es aber erst abliefern solle, wenn eine besondere schriftliche Anweisung von Tottleben käme; mit dem Kreise solle man nicht mehr schriftlich verhandeln, weil der falsch gegen die Stadt sei, ohne ihr Wissen Deputierte sende und Geschenke gebe, aber die Stadt dann zur Bezahlung heranziehen wolle. Ueber all diesen Streitereien verging die von den Russen angelegte Zeit, und um Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden, mußte der Kreis der Stadt die Summe von 185 Thalern 15 Groschen 8 Pfennigen vorschießen gegen eine schriftliche Erklärung, den Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückzahlen. —

In diesen Wochen scheint bei den Russen trotz aller zweifellos vorhandenen Bemühungen der Heerführung die Mannszucht besonders schlecht gewesen zu sein; Beweis ist die am 30. 5. 1760 erfolgte Ermordung des Majors v. Bandemer, Kuhnhof, durch 3 russische Marodeure; zwar entschuldigte sich Tottleben dieserhalb beim Landrat und versprach alles mögliche, um der Mörder habhaft zu werden („Daß der Sted-Brieff wegen deyer 3 Marodeurs sogleich per Estafette auf alle Straßen nachgeschickt werde, damit man diese Canaillen beym Leibe bekommt“), doch wurde damit nichts erreicht, wenn auch so schwere Ausschreitungen nicht öfter vorgekommen zu sein scheinen. Wenige Tage später kamen 2 russische Husaren unter einem Wachtmeister mit Extrapost nach Stolp und verlangten den Postmeister zu sprechen; da er nicht zu finden war, nahmen sie seine Beamten fest, mußten sie allerdings auf Zureden des Magistrats wieder freilassen und begnügten sich dann damit, 2 Zimmer im Posthause zu verriegeln und das Haus selbst ständig unter Beobachtung zu halten. Wenige Tage später hatte der preussische Resident Reimer in Danzig hiervon

Kenntnis und verlangte Bericht des Magistrats; das Gerücht vergrößerte die Ereignisse noch dahin, daß die Russen den Postmeister und seine Habseligkeiten fortzuschleppen wollten und es sich im Posthause wohl sein ließen; Reimer warnte deshalb den Magistrat, auf irgendwelche Forderungen einzugehen, solange nicht eine schriftliche Anweisung des zuständigen Truppenführers vorliege, da bekanntermaßen von den leichten Truppen sich überall Leute getrennt hätten, allerlei Unfug verübten und neuerdings sogar die Fuhrleute plünderten. Vielleicht gaben diese verschiedenen Ausschreitungen und Unzuträglichkeiten den Anstoß dazu, daß Oberst v. Bandemer, Reich, sich persönlich nach Marienburg begab und von Feldmarschall Graf Soltikoff einen Schutzbrief für Stadt und Kreis Stolp erbat; vielleicht allerdings war hierfür auch ein persönlicher Streit Bandemers mit Tottleben maßgebend, von dem B. schreibt, daß er nicht zurückkehren könne, ehe seine Kontroversen mit T. nicht amicabiliter oder per arma erledigt seien; genug, der Schutzbrief wurde am 5. 6. a. St. ausgestellt und dem Magistrat Stolp in Urschrift übermietet; freilich hatte er nur bedingten Wert, da er nichts anderes besagte, als die Anweisung an alle Militärbehörden, während des Feldzuges von 1760 in Stadt und Kreis Stolp keine Gewalttätigkeiten zu begehen und nichts ohne Bezahlung zu nehmen, aber er war doch immerhin ein amtliches Dokument, auf das man sich stützen konnte und gelegentlich auch stützte. Leider war die Vermittlung dieses Schutzbriefs für Oberst v. B. der Anlaß zu schweren Unannehmlichkeiten; er geriet in den Verdacht, sich pflichtwidrig mit den Russen eingelassen zu haben, wurde im Herbst 1760 auf Befehl des Herzogs von Braunschweig-Bevern festgenommen und nach Kolberg gebracht, wo ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde. Seine Gattin wandte sich auf Anraten des Herzogs an Kreis und Stadt Stolp mit der Bitte, ein Zeugnis über das Wohlverhalten ihres Mannes auszustellen; dies Zeugnis wurde vom Magistrat dahin abgefaßt, daß der Oberst sich immer für die Interessen des Kreises eingesetzt habe und daß infolge des Schutzbriefs, obwohl verschiedene russische Kommandos in der Stadt gewesen seien, seit Juni 1760 bis zum 11. Oktober keine Kontribution oder Jouragelieferung verlangt worden sei. Bezeichnenderweise sprach dabei ein Magistratsmitglied gegen die Ausstellung dieses Zeugnisses, da der Schutzbrief der Stadt nichts genützt habe!

Diese Wochen, in denen Stolp abgesehen von einzelnen kleinen Durchmärschen von den Russen in keiner Richtung belästigt wurde, waren die letzte Ruhepause, die der armen Stadt vergönnt sein sollte, ehe sie die volle Gewalt der russischen Besetzung zu fühlen bekam; allerdings sollte sie zum Abschluß noch eine besonders schöne Probe der feindlichen Raubzüge erdulden, wie sie sie in so vollendeter Form bisher nicht kennengelernt hatte und die, weit entfernt einen militärischen Sinn zu haben, nichts anderes darstellt als einen mit militärischen Zwangsmitteln durchgeführten Erpressungsversuch eines Unterführers. Am 11. Oktober 1760 früh 7 Uhr erschien plötzlich ein Trupp von etwa 60 Kosaken unter Führung des Adjutanten Werchunin mit dem Wachtmeister Rosenius als Dolmetscher vor dem Hause des Bürgermeisters Schmidthammer; W. überreichte einen schriftlichen Befehl seines Vorgesetzten, des Brigadiers Sebrjakoff (nach eigener russischer Unterschrift; bei Marschall v. Sulitsch Sebrekoff) de dato Köternitz, 7. 10. 1760 und verlangte innerhalb von 3 Stunden die Auszahlung von 10 000 Thalern in barem Gelde; dabei erklärte er gleichzeitig, wenn das Geld

Auf keinen Fall stolpische Heringe!

Einwas über alle Maße und Gewichte / Von Adelheid von Livonius

Vielleicht wissen in ein paar Menschenaltern unsere Volksgenossen gar nicht mehr, was ein Taler an Geld und was ein Pfund an Gewicht war, da beide Begriffe in der Welt der Tatsachen gestrichen worden sind. Nur die eifrigen Teetrinker werden vielleicht auf eine entsprechende Frage sagen: „O ja, das sind 450 Gramm!“ da im Teehandel seit jeher das englische (Gewichts)-Pfund gerechnet hat und wohl auch weiter rechnen wird. Aber richtig ist es deshalb doch nicht.

Wenn wir heute in alten Grundakten oder alten Kaufmannsverzeichnissen lesen, dann wissen auch wir oft nicht die Maße und Gewichte zu deuten. Dazu kommt, daß sie häufig nach den Gegenden verschieden waren. So waren der Stolper, der Stettiner und der Berliner Hopfenscheffel um 1680 etwas völlig Verschiedenes, was allerdings „von Rechts wegen“ so war. Manchmal war es auch so, daß es zwar jeder Mensch wußte, aber trotzdem als Betrug galt.

So brachte sich Stolp einmal, als es noch zu der stolzen „Dudeschen Hanse“ gehörte und eigene Niederlassungen auf Schonen und Vertreter in London, Stockholm und Nowgorod hatte, in eine recht mißliche Lage; war der Heringssfang der Stolper nicht so ausgefallen wie er sollte, oder wollten sich die Kaufleute etwa als Beutelschneider betätigen, kurz, sie brachten Heringstonnen mit allen üblichen Angaben und Zeichen auf die Märkte, die aber ein gut Teil zu klein waren. Natürlich sprach sich auch damals so etwas schnell herum; es ist die Anweisung eines Kaufherrn aus Frankfurt am Main an seinen Einkäufer erfolgt, so und so viel Fässer Hering zu kaufen, aber auf keinen Fall „stolpische!“ Worauf die Hanse im Interesse des guten Namens der ganzen Vereinigung gegen Stolp ziemlich energisch wurde.

Anderer Maße dagegen waren ziemlich gleichbleibend, und es wird für viele von Interesse sein, einmal eine Aufstellung aus der Zeit um 1650 der gebräuchlichsten Flächen- und Gewichtsmaße zu sehen.

8 Ellen oder 16 Schuh lang ist eine Ruthe.

60 Ruthen lang und 5 Ruthen breit machen einen Morgen, oder

30 Ruthen lang und 10 Ruthen breit machen einen Morgen,
30 Morgen machen eine Haden-Huffe,
60 Morgen machen eine Landt-Huffe,
120 Morgen machen eine Hager-Huffe,
NB. 256 X (Quadrat)-Fuß machen 1 X Ruthe,
300 X Ruthen machen einen Morgen.

Auf dem Lande weiß wohl noch jeder, wieviel eine Ruthe und ein Schuh sind. Danach kann man sich also leicht die Größe errechnen; der heutige Preussische Morgen von 2500 qm ist beinahe um die Hälfte kleiner. Die Hadenhufe war die Bezeichnung für die normalen Hof- resp. Ackergrößen der hier vor der Rückwanderung der Deutschen ansässigen Slawen, die Landhufe das gewöhnliche Landmaß der deutschen Siedler, und die Hagerhufe bedeutete das dem Einzelsiedler „mit Ruch und Busch“ in einem zusammenhängenden Plan übergebene, zu rohende Land, d. h. die Maßbezeichnung für solches.

Es folgen die Gewichtsbezeichnungen:

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1 Schiffspfund | 13 Stein 3 Pfund |
| 1/2 Schiffspfund | 6 Stein 14 Pfund |
| ein 4 parth | 3 Stein 7 1/2 Pfund |
| 1 Centner | 5 Stein |
| 1/2 parth | 2 Stein 10 1/2 Pfd. |
| 1 Lieht (?) | 14 Pfund |
| 1/2 Lieht | 7 Pfund |
| 1/4 parth | 3 1/2 Pfund |
| 1 Klein Stein | 21 Pfund |
| 1/2 Klein Stein | 10 1/2 Pfund |
| 1/4 parth | 5 1/4 Pfund |
| 1 groß Stein Flachs | 28 Pfund |
| 1/2 groß Stein Flachs | 14 Pfund |
| 1/4 parth | 7 Pfund |

1 Gran ist so schwer als ein Pfeffer oder Gärten Korn
10 Gran 1/2 Serupel
20 Gran 1 ganz Serupel
3 Serupel 1 Quint
4 Quinten 1 Loth
2 Loth 1 Unz
10 Unzen 1 Pfund

NB. 1 Pfund Wasser ist ein Mößel

2 Pfund Wasser ist ein Stoff

1 Pfund Silber ist 32 Loth

An Hand dieser Aufstellung kann sich mancher wohl berechnen, wie großen Stauraum die Galliope oder Schute seines Vorfahren hatte, wie groß seine Abschläufe mit anderen Firmen waren, oder gar, wie sein Leibgericht gefocht wurde . . .

nicht aufgebracht würde, müßte er 6 Magistratsmitglieder und 4 der reichsten Bürger festnehmen und mitschleppen. Magistrat und Ordnungen wurden versammelt, erklärten wahrheitsgemäß die Unmöglichkeit der Zahlung, bezogen sich auf den vor kurzem erst ausgestellten Schutzbrief des Feldmarschalls Soltikoff, aber alles umsonst. W. notierte sich die Namen der anwesenden Magistratsmitglieder, befahl 2 Wagen zum Transport fertigzumachen und verlangte, daß man ihm die vier reichsten Bürger nanhaft mache, was aber vom Magistrat verweigert wurde. In dieser Not griff der Magistrat zu dem sonst bewährten Mittel, dem W. ein Trinkgeld anzubieten, aber merkwürdigerweise hatte das keinen Erfolg. W. ging vielmehr persönlich in das Haus des ihm wohl von Rosenius genannten Kaufmanns Hering, um ihn festzunehmen; da Hering sich klugerweis nicht blicken ließ, ließ er dessen Frau ergreifen, und als der Gehilfe Hering sich selbst statt der Frau anbot, verabreichte er ihm höchstpersönlich eine Ohrfeige. Dies Verfahren rief unter

den versammelten Bürgern denn doch einige Entrüstung hervor, man schimpfte, machte ihm für die Behandlung der Frau H. Vorwürfe und versuchte abermals, ihn durch Anbieten von Trinkgeld günstig zu stimmen. Darüber geriet W. in Zorn, packte den Bürgermeister Andreae am Arm und ließ ihn, wie er war, ohne Hut und Mantel, in den bereitstehenden Wagen werfen; als andere Bürger hinzutraten, fühlte er sich sogar bedroht und zog den Säbel, ohne allerdings Gebrauch davon zu machen. Gößler jun., Kriebel und Placotomus wurden zu Andreae in den Wagen gesetzt; auch Dames wurde festgenommen, bekam, weil er sich sträubte und erst seinen Hut holen wollte, einen Hieb mit dem Kanstuch und wurde in den zweiten Wagen geworfen, wohin ihm mehr oder weniger unfreiwillig der Kaufmann Strehlow, Bernsteinhändler Hennewerk und Stadtgildemeister Thiede nachfolgten. (Fortsetzung folgt).

Verantwortlich für „Heimat im Grenzland“: Heinz Urban.